

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

6. Oktober 2021

Rundschreiben Nr. 62/2021

Bankenstatistik / Monatliche Bilanzstatistik der Banken (MFIs)

Verordnung über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2)

hier: Neue Meldeschemata M1, M1B und M2 zur monatlichen Bilanzstatistik der Banken (MFIs) (BISTA) zu fiktivem Cash-Pooling (FCP)

Selbsteinschätzung der Banken (MFIs) zum Umfang der Geschäfte aus FCP in den Meldungen zur BISTA Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen ergänzende Hinweise zu den mit Umsetzung der Verordnung EZB/2021/2 neu in der BISTA zu meldenden Geschäften aus FCP geben.

1 Grundsätzliches

Die Verordnung EZB/2021/2 („BSI-Verordnung“)¹ sieht gemäß Artikel 5 Abs. 1 ab dem BISTA-Berichtstermin Januar 2022 eine Meldepflicht für FCP-Geschäfte² vor. Die Meldepflicht ist durch Einreichung der BISTA-Meldeschemata M1, M1B und M2 (nachfolgend Meldeschemata-M) zu erfüllen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Deutsche Bundesbank Banken (MFIs) eine Ausnahmeregelung und damit eine temporäre Freistellung von der Verpflichtung zur Einrei-

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0379>

² Die zur BISTA meldepflichtigen „Nicht-MFI-Kreditinstitute“ (EZB/2021/2, Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Artikel 2 Abs. 4) unterliegen gemäß Artikel 5 Abs. 2 a) i) dieser Verordnung nicht der Meldepflicht zu den Meldeschemata M1, M1B und M2.

chung der Meldeschemata-M gewähren. Initial erfolgt die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch eine formlose Selbsteinschätzung (s. hierzu Gliederungspunkt 2), ab dem BISTA-Berichtstermin Februar 2023 durch eine jährliche Selbsteinschätzung anhand der BISTA-Anwahlposition HV22.523³.

Detaillierte Erläuterungen zu den FCP-Meldeanforderungen finden Sie in dem Dokument „Erläuterungen zu Fiktivem Cash Pooling“⁴, das unter <https://www.bundesbank.de> > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Neufassung der EZB-Verordnungen > MFI-Bilanzstatistik: Neufassung der Meldungen ab Referenzmonat Januar 2022 im Abschnitt „Sonstige Hinweise“ abgerufen werden kann.

2 Selbsteinschätzung der Banken (MFIs) zum Anteil der FCP-Geschäfte in den BISTA-Meldungen für den Berichtstermin Juni 2021

Für die Selbsteinschätzung der Höhe der FCP-Geschäfte werden folgende Angaben benötigt:

- Referenzzeitpunkt: BISTA-Berichtstermin Juni 2021
- Schwellenwert S500: 500 Mio. Euro
- BISTA⁵-Schwellenwert-Prüf-Anwahlpositionen (SPAP)⁶
 - Aktivseite (**SPAP-B**):
B1.300/01 – B1.122/01 – B1.123/01 + B3.300/01 – B4.424/01 – B4.425/01 – B4.426/01
(für BAUSP: BAUSP:B1.300/01 – BAUSP:B1.122/01 – BAUSP:B1.123/01 +
BAUSP:B1.300/02 – BAUSP:B1.122/02 – BAUSP:B1.123/02 + B3.300/01 – B4.424/01 – B4.425/01 – B4.426/01)
 - Passivseite (**SPAP-C**):
C1.300/01 – C1.122/01 – C1.123/01 + C3.300/01 – C3.122/01 – C3.123/01

In einem ersten Schritt überprüfen die Banken (MFIs) – ohne vorab zu untersuchen, ob und in welchem Umfang FCP-Geschäfte in den BISTA-Melddaten enthalten sind – ob beide SPAP-

³ Zum BISTA-Berichtstermin Februar 2022 ist die BISTA-Anwahlposition HV22.523 nicht zu befüllen.

⁴ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/869098/a38875c0097ce1f7c295f53638d1a280/mL/erlaeuterungen-fiktivem-cash-data.pdf>

⁵ bei Banken (MFIs) mit Auslandsfilialen nur für den BISTA-Inlandsteil

⁶ An FCP-Gruppen können grundsätzlich Cash-Pooling-Teilnehmer aus allen Wirtschaftssektoren beteiligt sein. Die Prüfvoraussetzungen zur Gewährung von FCP-Ausnahmeregelungen sind in Artikel 9 Absatz 8 der BSI-Verordnung geregelt. Danach darf der Bestand aus FCP-Einlagen und FCP-Krediten gegenüber Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebietes (ohne MFIs) jeweils den Betrag von 500 Mio. Euro (Schwellenwert) nicht überschreiten. Im Rahmen der vereinfachten Selbsteinschätzung nehmen wir die Teilsektoren „wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen“ und „sonstige Privatpersonen“ von den zu untersuchenden BISTA-Anwahlpositionen aus, da wir davon ausgehen, dass Konten von Gebietsansässigen dieser Teilsektoren in der Praxis nicht an Cash-Pooling-Vereinbarungen beteiligt sind (bzw. falls eine Beteiligung vorliegen sollte, dies nur in einem marginalen Umfang der Fall ist).

Referenzwerte zum BISTA-Berichtstermin Juni 2021 den Schwellenwert S500 nicht übersteigen (vereinfachte Überprüfungsvariante)⁷. Sollte der Schwellenwert nicht überschritten werden, ist keine gesonderte Rückmeldung an die Deutsche Bundesbank über das Ergebnis der Überprüfung erforderlich. In diesem Fall gewährt die Deutsche Bundesbank eine Ausnahmeregelung für alle BISTA-Berichtstermine von Januar 2022 bis einschließlich Dezember 2023, wodurch in diesem Zeitraum keine Meldeschemata-M einzureichen sind⁸. Die Feststellung einer möglichen Ausnahmeregelung für das Jahr 2024 erfolgt wie in Gliederungspunkt 1⁹ beschrieben.

Banken (MFIs), bei denen die vereinfachte Überprüfungsvariante nicht zur Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung führt, überprüfen in einem zweiten Schritt, ob der in beiden SPAP-Referenzwert-Berechnungen **enthaltene Bestand an FCP-Geschäften** jeweils den Schwellenwert S500 nicht übersteigt. Ist dies erfüllt, findet die im vorherigen Absatz beschriebene Ausnahmeregelung ebenfalls Anwendung. Auch in diesem Fall ist keine gesonderte Rückmeldung an die Deutsche Bundesbank über das Ergebnis der Überprüfung erforderlich.

Sofern die vorgenannten Überprüfungsschritte nicht zur Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung führen, werden die betroffenen Banken (MFIs) gebeten, die Deutsche Bundesbank **bis spätestens 29. Oktober 2021** formlos per E-Mail an **statistik-s100@bundesbank.de** (oder per Fax an 069/9566-50-2349) über das Ergebnis ihrer Selbsteinschätzung einschließlich einer groben Schätzung des absoluten FCP-Betrags¹⁰ und dessen Sitzland- und Sektorenuntergliederung zu informieren. Diese Banken (MFIs) melden ab dem BISTA-Berichtstermin Januar 2022 bis einschließlich Dezember 2023 die Meldeschemata-M. Die Feststellung einer möglichen Ausnahmeregelung für das Jahr 2024 erfolgt wie in Gliederungspunkt 1 beschrieben.

Rückfragen zur Durchführung des Selbsteinschätzungsprozesses bitten wir an **statistik-s100@bundesbank.de** zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Stejskal-Passler Kölling



Beglaubigt:
N. Bayer
Tarifbeschäftigte

⁷ Banken (MFIs), deren Bilanzsumme (HV11.180) zum genannten BISTA-Berichtstermin den Schwellenwert S500 nicht übersteigt, erfüllen die „vereinfachte Überprüfungsvariante“ auch ohne Berechnung der SPAP-Referenzwerte.

⁸ Sollten sich die Voraussetzungen bei Banken (MFIs) wegen Fusionen, Neugründungen etc. bis zum BISTA-Berichtstermin Januar 2022 ändern, so ist die Selbsteinschätzung zu aktualisieren bzw. im Zweifelsfall ist diese nach vorheriger Rücksprache mit der Deutschen Bundesbank erstmalig vorzunehmen.

⁹ siehe insbesondere das Dokument „Erläuterungen zu Fiktivem Cash Pooling“, auf das in Gliederungspunkt 1 verwiesen wird

¹⁰ Angabe von groben Schätzgrößen (auf 10 Mio. Euro gerundet) für die BISTA-Anwahlpositionen M1.900/01, M1.100/01, M1.200/01, M1.930/01, M1.500/01 und M2.900/01, M2.100/01, M2.200/01, M2.930/01, M2.500/01.